

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Nr. 124

FREITAG, DEN 28. JUNI

1996

Inhalt:

	Seite		Seite
Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg	1577	Verkehrsbeschränkung	1579
Verkehrsbeschränkung	1579	Inkrafttreten der Grenzregelung R 299 im Stadtteil Neustadt	1579

BEKANNTMACHUNGEN

Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 23. Mai 1996

1. die vom Fachbereichsrat Komposition / Theorie, Musikwissenschaft und Dirigieren der Hochschule für Musik und Theater am 1. Juli 1995 und 6. Dezember 1995 nach § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13), beschlossene Einführung des Kontaktstudiums Neue Kompositionstechniken, der der Hochschulsenat zugestimmt hat, und
 2. die vom Fachbereichsrat nach § 97 Absatz 2 HmbHG beschlossene Ordnung für das Kontaktstudium in der nachfolgenden Fassung
- nach § 46 Absatz 2 und § 137 HmbHG genehmigt.

Ordnung für das Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg Vom 6. Dezember 1995

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Studium im Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken dient der künstlerisch-wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung von Hochschulabsolventinnen und Hochschul-

absolventen oder solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, Kompositionen aus den Bereichen Elektronische Musik, Live-Elektronik, computergestütztes Komponieren und Mikrotonalität mit Hilfe professioneller Studiotechnik (Mehrspuraufnahme und Bearbeitung) zu realisieren und ihre musikalisch-kompositorischen Ausdrucksmöglichkeiten zu erweitern.

(3) Im Interesse einer qualifizierten und praxisnahen Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses im Bereich der Neuen Musik beabsichtigen die Hochschule für Musik und Theater Hamburg und das Fortbildungszentrum für Neue Musik Lüneburg, auf dem Gebiet neuer Kompositionstechniken eng zusammenzuarbeiten und die bisherigen fruchtbaren Beziehungen zu vertiefen. Näheres ist in einem Kooperationsvertrag mit dem Fortbildungszentrum für Neue Musik Lüneburg geregelt.

§ 3

Organisation des Studiums

Die Durchführung des Kontaktstudiums Neue Kompositionstechniken obliegt dem Fachbereich Komposition / Theorie, Musikwissenschaft und Dirigieren.

§ 4

Voraussetzungen und Zulassung

Zum Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken können zugelassen werden:

1. Absolventinnen bzw. Absolventen oder Studierende der Studiengänge Komposition / Theorie, eines der Lehramtsstudiengänge mit dem Teilstudiengang Musik, eines instrumentalen oder vokalen Studienganges, des Studienganges Diplommusiklehrer, des Studienganges Musikwissenschaft
oder

2. Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen den Nachweis fortgeschrittener Fähigkeiten in den in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen durch die Vorlage zweier Arbeiten einschließlich dazugehöriger Tonträger erbringen.

§ 5

Beginn des Studiums

Das Studium im Kontaktstudium Neue Kompositionstechniken kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag muß bis zum ^{25. Juni} 10. Januar für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 10. Januar für das darauffolgende Sommersemester in der Hochschule für Musik und Theater Hamburg eingegangen sein

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Paßbild,
2. tabellarischer Lebenslauf, insbesondere mit Angaben über die Art der Ausbildung, Art und Länge der Berufspraxis,
3. Nachweis über Ausbildungsabschluß bzw. Hochschulabschluß,
4. zwei Kompositionen einschließlich dazugehöriger Tonträger.

§ 7

Aufnahmeprüfung und Aufnahmeprüfungsverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre fortgeschrittenen Fähigkeiten durch die Vorlage zweier Kompositionen einschließlich dazugehöriger Tonträger erbringen.

(2) Die vorgelegten Arbeiten werden durch jeweils zwei Prüfende, die vom Fachbereichsrat Komposition/Theorie, Musikwissenschaft und Dirigieren eingesetzt werden, bewertet; die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(3) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4,00 lautet.

(4) Es steht eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Die Zahl der Teilnehmenden wird auf höchstens fünf beschränkt. Die Auswahl der Teilnehmenden richtet sich nach der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note.

§ 8

Dauer des Studiums

Das Kontaktstudium umfaßt zwei Studiensemester mit insgesamt drei Veranstaltungen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg im Umfang von 102 Lehrveranstaltungsstunden sowie Kompaktkursen des Fortbildungszentrums für Neue Musik Lüneburg mit insgesamt 120 Stunden aus den in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen.

§ 9

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium im Kontaktstudiengang Neue Kompositionstechniken umfaßt die Teilnahme an laufenden Veranstaltungen des audio-visuellen Studios der Hochschule für Musik und Theater Hamburg sowie an Kompaktkursen des Fortbildungszentrums für Neue Musik Lüneburg.

Dies sind z. B.:

1. Grundlagen der elektronischen Musik:
Elemente der analogen elektronischen Klangerzeugung, Generatoren, Filter, Hüllkurvenformer, Spannungssteuerung, Sequenzer usw.
 2. Theorie und Praxis der Live-Elektronik:
Theoretische Hintergründe, Hörbeispiele, praktischer Umgang mit Instrumenten/Stimme in Verbindung mit Synthesizern, Modulationsgeräten, Effektgeräte unterschiedlicher Art (analog oder digital, Realisation von Projekten).
 3. Computergestütztes Komponieren:
Arbeit an MIDI- und Computermusiksystemen: z. B. Sequenzierung, Sampling Harddiskrecording, Algorithmische Komposition.
 4. Mikrotonalität:
Grundlagen von europäischen und außereuropäischen Skalenbildungen und deren Einbettung in ganzheitliche musikalische Denksysteme (unter Einbeziehung der zeitlich-rhythmischen Struktur).
 5. zu 1.-4.:
Grundlagen der Tonstudioteknik in Theorie und Praxis:
Grundlagen der Akustik, elektroakustische Wandler (Mikrofone, Lautsprecher), Schallspeicherverfahren, Mischpulttechnik, Mehrkanaltechnik, Regelverstärker, Filter, Effektgeräte, Digitaltechnik;
Aufnahme, Wiedergabe, Schnitt und Bearbeitung.
- (2) Für die Teilnehmenden des Kontaktstudienganges besteht nach Maßgabe des mit dem Fortbildungszentrum Neue Musik Lüneburg geschlossenen Kooperationsvertrages die Möglichkeit, an den dort angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen, die dort vorhandene Technik mit zu nutzen sowie an gemeinsamen öffentlichen Veranstaltungen beider Institutionen mitzuwirken.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Die Teilnehmenden müssen aus den in § 2 Absatz 2 genannten vier Bereichen drei Bereiche wählen, wobei der Bereich „Live-Elektronik“ in jedem Fall dazugehören muß.

(2) Die Teilnehmenden müssen in jedem der drei von ihnen gewählten Bereiche einen Leistungsnachweis erbringen.

Leistungsnachweise in den Bereichen Elektronische Musik und Live-Elektronik sind in der Regel Kompositionen oder Kompositionsausschnitte einschließlich der dazugehörigen Konzeptpapiere und Tonträger. Leistungsnachweise in den anderen in § 2 Absatz 2 genannten Bereichen werden in der Regel durch schriftliche Referate erbracht. Die Leistungsnachweise werden an der Hochschule abgelegt.

(3) Die Leistungsnachweise werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet, die vom Fachbereichsrat Komposition/Theorie, Musikwissenschaft und Dirigieren eingesetzt werden. Die Note des Leistungsnachweises ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(4) Die zu erbringenden Leistungsnachweise sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens ausreichend (4,00) bewertet worden sind.

§ 11

Prüfer

Zum Prüfer kann bestellt werden, wer an der Musikhochschule lehrt.

§ 12

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung,
2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
= ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen.

Die Note des Leistungsnachweises lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 gut,
über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
über 4,00 nicht ausreichend.

§ 13

Wiederholung von Leistungsnachweisen

Die Aufnahmeprüfung und die im Rahmen des Kontaktstudiums zu erbringenden Leistungsnachweise können jeweils zweimal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 14

Verleihung des Abschlußzertifikates

Den Teilnehmenden des Kontaktstudiums Neue Kompositionstechniken wird ein Abschlußzertifikat verliehen, wenn die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Erbringung der erforderlichen Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

§ 15

Teilnehmerausweis, Gebühren

(1) Die Teilnahme ist nach der Gebührenordnung für das Hochschulwesen gebührenpflichtig; die Teilnehmergebühr wird pro Semester erhoben.

(2) Die zugelassenen Bewerber erhalten nach der Annahme des Studienplatzes und der Zahlung der Teilnehmergebühr einen Teilnehmerausweis. Der Teilnehmerausweis gilt jeweils für ein Semester als Berechtigungsnachweis zur Teilnahme an den Studienveranstaltungen des Kontaktstudienganges. Die Gültigkeit des Teilnehmerausweises wird semesterweise nach Zahlung der Gebühr verlängert.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt erstmals für Teilnehmer, die im Sommersemester 1996 ihr Studium im Kontaktstudiengang Neue Kompositionstechniken aufnehmen.

Hamburg, den 23. Mai 1996

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1577